



Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen

Ihre Angebots- & Vertragsbedingungen



Vielen Dank für Ihre Anfrage!

Anbei finden Sie die Leistungsbeschreibung sowie unsere Vertrags- und Vermietbedingungen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich für eine Trabi Safari entscheiden würden!

Rückfragen beantwortet Ihnen Herr Breitwieser gerne unter der +49(0)175/9073614.



Trabi Safari Berlin UG (haftungsbeschränkt) - Herzbergstraße 141-146 - 10367 Berlin
Firmen & Gruppen: +49(0)30 - 20 60 56 96 - Privatkundenhotline: +49 (0)30 - 20 67 26 49
event@trabisafari.de - www.trabisafari.de

Leistungsbeschreibung



TRABI Safari Berlin

Die kultigste Stadtrundfahrt durch Berlin!

Event-Konzept und Ablauf

Mehr als 15 Jahre wartete man zu DDR Zeiten auf die Lieferung eines nagelneuen Trabis. Auch heute sind die Kultobjekte aus Zwickau schon wieder Mangelware. Was bietet sich daher besser an als eine witzige Trabi Rundfahrt durch Berlin?

Steuern Sie einmal selbst den legendären Trabant an der Mauer vorbei und erlernen Sie die Trabi Geheimnisse, wie zum Beispiel den Benzinhahn vor Fahrtbeginn zu öffnen. So wird Geschichte lebendig.

Das Tourkonzept ist so ausgestaltet, dass die Teilnehmer die wichtigsten Sehenswürdigkeiten von Berlin, wie die East Side Gallery, den Checkpoint Charly, das Brandenburger Tor, die Siegessäule, Unter den Linden und den Alexanderplatz während der zweistündigen Tour kennenlernen. Geschichtsträchtige Straßenabschnitte liegen dabei zwischen den verschiedenen Routenpunkten. Mithilfe unserer in den Fahrzeugen installierten, professionellen Funktechnik, erfahren alle Teilnehmer interessante Details zur damals geteilten Stadt Berlin. All unsere zertifizierten Guides blicken auf eine langjährige Erfahrung zurück und sind bestens informiert.

Am Ende erhält jeder Teilnehmer einen Trabi Führerschein, der Sie daran erinnern wird, dass diese Spritztour mehr als nur Autofahren war.

Leistungsbeschreibung



TRABI Safari Berlin

Die kultigste Stadtrundfahrt durch Berlin!

Leistungsbedingungen

- Bereitstellung der vereinbarten Anzahl von Fahrzeugen Trabant inkl. Versicherung (300,00 € Selbstbehalt je Fahrzeug) & Tankfüllung
- Ausarbeitung einer Stadtrundfahrt durch Berlin für den vereinbarten Zeitraum inkl. Routenplanung
- Bereitstellung eines Stadtführers je Führungsfahrzeug
- Bereitstellung von professioneller Funktechnik zur Sprachübertragung zwischen den Fahrzeugen
- Betreuung der Veranstaltung
- Bereitstellung einer Hotline für die Teilnehmer
- Max. 6 Fahrzeuge in Kolonne

Treffpunkt

Trabi Safari Berlin, Herzbergstraße 141-146,
Zugang über Vulkanstraße 10, 10367 Berlin

Anfahrt öffentliche Verkehrsmittel: Tram M8,
Haltestelle Herzbergstr./Industriegebiet



Trabi Safari Berlin UG (haftungsbeschränkt) - Herzbergstraße 141-146 - 10367 Berlin
Firmen & Gruppen: +49(0)30 - 20 60 56 96 - Privatkundenhotline: +49 (0)30 - 20 67 26 49
event@trabisafari.de - www.trabisafari.de

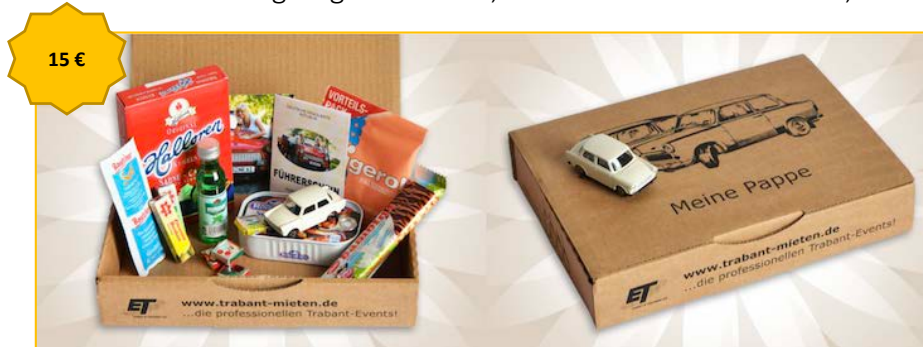
Leistungsbeschreibung

TRABI Safari Berlin

Die kultigste Stadtrundfahrt durch Berlin!

Give Aways

Erwerben Sie einzigartige Souvenirs, wie die Trabi Geschenkbox, den Ostalgiebeutel oder Mini Trabis.



15 €



3 €

10 €

Trabi Safari Berlin UG (haftungsbeschränkt) - Herzbergstraße 141-146 - 10367 Berlin
 Firmen & Gruppen: +49(0)30 - 20 60 56 96 - Privatkundenhotline: +49 (0)30 - 20 67 26 49
 event@trabisafari.de - www.trabisafari.de

Vertragsbedingungen



Start/Ziel:

Die Bereitstellung der Fahrzeuge und der Start sowie das Ende der Safari erfolgt an unserem Standort in Berlin, Herzbergstraße 141-146, 10367 Berlin (Tram M8, Haltestelle Herzbergstr./Industriegebiet). **Die Zufahrt erfolgt über die Vulkanstraße 10!**

Mieter und berechtigte Fahrer:

Vertragspartner und damit Mieter ist die im Angebot adressierte Firma. Werden für die Veranstaltung keine Roadbooks der Trabi Safari Berlin UG verwendet, so ist der Organisator verpflichtet, eine Liste mit den Namen aller Fahrzeugführer zu erstellen. Diese gelten dann als berechtigte Fahrer in Sinne von §1 Nr. 2 der Allgemeinen Vermietbedingungen.

Kupplungs- und Bremsschäden:

Beschädigungen der Fahrzeuge Trabant, die aus einer unsachgemäßen Nutzung durch den Fahrer resultieren sind durch den Mieter/Organisator zu ersetzen. Insbesondere Kupplungs- (Fahren mit schleifender Kupplung oder im falschen Gang) und Bremsschäden (Handbremse nicht gelöst) fallen **nicht** unter den Punkt Verschleiß. Hierbei handelt es sich um eine unsachgemäße Nutzung der Mietsache. Alle Teilnehmer werden vor Veranstaltungsbeginn deutlich auf diese beiden Punkte hingewiesen.

Gesamtpreis & Zahlungsbedingungen:

50% Vorkasse (D) nach Angebotsannahme, Restzahlung innerhalb 14 Tage nach Veranstaltungstag

Der Gesamtpreis bei Anmietung zu den o. g. Bedingungen ist dem Angebot zu entnehmen. Mit Angebotsannahme verpflichtet sich der Vertragspartner die im Angebot genannte Anzahlung zu leisten. Der Mieter erhält hierfür eine Vorschussrechnung. Nach Rückgabe der Fahrzeuge erhält der Vertragspartner eine Gesamtrechnung. Der Differenzbetrag (Gesamtpreis abzüglich der Anzahlung) ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen.

Vertragsbedingungen



Verspätungen & Überziehungsregelung

Ein verspäteter Start berechtigt nicht zu einer entsprechenden zeitlichen Verlängerung der Tour. Eine Überziehung Ihrer Veranstaltung führt unsererseits zu einem hohem organisatorischen und personellen Aufwand und wird ab einer Verspätung von 15 Minuten mit 50,00 € zzgl. MwSt. je Fahrzeug berechnet.

Stornierungsbedingungen:

Eine kostenfreie Stornierung kann nicht gewährt werden. Wird die Trabi Safari vor dem Veranstaltungstag storniert, werden die nachfolgend aufgeführten Stornierungsgebühren fällig:

- Nach Angebotsannahme 20% des Gesamtpreises
- Ab 4 Wochen vor Veranstaltungsdatum 50% des Gesamtpreises
- Ab 14 Tage vor Veranstaltungsdatum 100 % des Gesamtpreises

Einzelne Teilnehmer können bis zu einem in der Auftragsbestätigung festgelegten Termin kostenlos storniert werden. Danach erfolgt eine 100%ige Abrechnung der gemeldeten Teilnehmerzahl.

Allgemeine Vermietbedingungen:

Mit Auftragserteilung erkennt der Vertragspartner die beiliegenden Allgemeinen Vermietbedingungen der Firma Trabi Safari Berlin UG (haftungsbeschränkt) an.

Schlussbestimmungen:

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die gilt auch für das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaig unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. hierzu gesonderte Vereinbarungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Allgemeine Vermietbedingungen



§1 Mieter und berechtigte Fahrer

1. Mieter können eine oder mehrere Personen sein, die im Mietvertrag ausdrücklich als Mieter bezeichnet werden müssen
2. Der Mieter kann das Nutzungsrecht aus dem Mietvertrag nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters auf weitere Fahrer (berechtigte Fahrer) übertragen. Diese Fahrer sind durch den Mieter bei Vertragsabschluss zu nennen. Der Vermieter kann berechtigte Fahrer jederzeit und ohne Begründung wieder vom Nutzungsrecht ausschließen. Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob sich der berechtigte Fahrer im Besitz einer auf dem Gebiet der BRD noch gültigen Fahrerlaubnis befindet und auch die sonstigen nach der Fahrerlaubnis erteilten Auflagen einhält. Hierzu hat er alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen und die notwendigen Erkundigungen einzuziehen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Regelungen dieses Vertrages auch durch berechtigte Fahrer eingehalten werden. Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie sein eigenes zu vertreten.
3. Dem Mieter ist es untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Zwecken, zu Testzwecken, zur gewerblichen Personen oder Güterbeförderung sowie für rechtswidrige Zwecke zu nutzen oder Dritten zu diesen Zwecken zur Verfügung zu stellen.

§2 Allgemeines

1. Mit Rücksicht auf die beiden Vertragsteilen bekannten außergewöhnlichen Risiken der Vermietung eines Kraftfahrzeuges verpflichtet sich der Mieter, ohne jegliche Alkoholbeeinflussung oder sonstige die Fahrtauglichkeit einschränkende Mittel, insbesondere Medikamente und Rauschmittel, zu fahren.
2. Der Mieter erklärt, dass er sämtliche Erklärungen auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Fahrer des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Fahrer wirken.

§3 Versicherung

1. Der Versicherungsschutz für das gemietete Fahrzeug erstreckt sich auf eine Selbstfahrvermiethaftpflichtversicherung mit einer max. Deckungssumme von € 100 Mio., jedoch höchstens € 8 Mio. je geschädigte Person.
2. Jeder im Rahmen des Mietvertrages vereinbarte Versicherungsschutz entfällt, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht, wenn der Fahrer des Fahrzeuges bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht im Besitz der vorgeschriebenen Fahrerlaubnis ist sowie bei den Fällen des §8 dieser V Vereinbarung.
3. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz.

§4 Besondere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet, sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.
2. Der Mieter hat sich während der Miete insbesondere davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug immer mit dem richtigen Reifendruck geführt wird. Ebenso ist zu beachten, dass der richtige Treibstoff (Diesel) getankt, die Einhaltung der im Kraftfahrzeugschein aufgeführten Daten (z.B. zulässige Personenzahl bei Führung des Kraftfahrzeuges) beachtet, vor Fahrtantritt die Handbremse gelöst sowie die Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl und Einbruch gewährleistet wird.
3. Es dürfen durch den Mieter keinerlei Kennzeichnungen, Beschriftungen oder ähnliches vom Fahrzeug entfernt oder angebracht werden.

Allgemeine Vermietbedingungen



§5 Technische Schäden

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich erteilter Genehmigung des Vermieters vorgenommen werden.

§6 Schäden durch Unfall

1. Bei einem Unfall, Diebstahl, Brand, Wildschaden oder sonstigem Schaden hat der Mieter die Pflicht:
 - a) sofort die Polizei zu verständigen, hinzuzuziehen und den Schaden dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei geringfügigen Schäden und bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Sollte die Polizei die Unfallaufnahme verweigern, hat der Mieter dies gegenüber dem Vermieter nachzuweisen.
 - b) Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich telefonisch von einem Unfall oder einem sonstigen Schadenereignis zu verständigen.
3. Brems-, Betriebs-, und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden.

§7 Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an nichtberechtigter Fahrer

Überlässt der Mieter den Mietwagen an eine andere, nicht genannte dritte Person, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Mietwagens als Gesamtschuldner unbeschränkt.

§8 Haftung des Mieters und berechtigten Fahrer

1. Der Mieter oder die Mieter sowie die Fahrer haften bei Schäden bzw. Betriebsstörungen als Gesamtschuldner.
2. Die Haftung aus Unfällen wird für Schäden des Vermieters durch Zahlung eines besonderen Entgeltes ausgeschlossen = vertragliche Haftungsfreistellung. In diesem Fall haftet der Mieter für Schäden, abgesehen von der vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500,00 €, nur dann, wenn:
 - a) er die Schadenanzeige entgegen seiner Verpflichtung, nicht fristgemäß oder nicht vollständig an den Vermieter übergibt.
 - b) er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.
 - c) das Fahrzeug schon bei geringster Alkoholbeeinflussung oder unter Einfluss sonstiger die Fahrtauglichkeit einschränkender Mittel geführt wird.
 - e) wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde.
2. Der Mieter haftet uneingeschränkt für Verkehrs- und Ordnungswidrigkeiten, der Vermieter wird von allen Kosten, Gebühren usw. freigestellt.
3. Diese Regelungen gelten neben dem Mieter auch für den berechtigten Fahrer, wobei die vertragliche Haftungsfreistellung nicht zugunsten unberechtigter Nutzer der Fahrzeuge gilt.

Allgemeine Vermietbedingungen



§9 Umfang des zu leistenden Schadenersatzes

1. Im Haftungsfall haben Mieter und berechtigter Fahrer folgende Schäden als Gesamtschuldner zu ersetzen:
 - a) Reparaturkosten, die nach Wahl des Vermieters für beide Teile verbindlich entweder durch ein von dem Vermieter auf Kosten des Mieters zu erstellendes Sachverständigengutachten ermittelt werden oder aber durch Rechnungsstellung seitens des Vermieters nachgewiesen werden.
 - b) Den vollen Mietausfall während der Reparaturzeit bzw. der Wiederbeschaffungszeit bei Totalschäden in Höhe von 60% der Tagessätze der jeweils gültigen Preisliste. Beiden Parteien bleiben der Nachweis konkreter Weitervermietungsmöglichkeiten und damit der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens vorbehalten
 - c) Kosten der Fahrbereitmachung, Bergung und Rückführung
 - d) Sachverständigenkosten
 - e) Technische und merkantile Wertminderung
2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§10 Haftung des Vermieters

Schadenersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch hat eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters. Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen.

§11 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Mietvertrages ist der deutsche Text maßgebend und deutsches Recht anwendbar.

2. Die Aufrechnung gegenüber Forderungen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Mieters oder des berechtigten Fahrers möglich.
3. Sämtliche Rechte und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung gelten zugunsten und zu Lasten des berechtigten Fahrers.
4. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) entsprechend anzuwenden. Dies gilt auch für sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Unklarheiten.

§12 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Die gilt auch für das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, etwaig unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen bzw. hierzu gesonderte Vereinbarungen zu treffen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Was unsere Kunden sagen....



„Vielen Dank für die Durchführung der Veranstaltung. Unseren Gästen hat es sehr viel Spaß gemacht!“

Anne Specht, L'OREAL Deutschland GmbH

„Meinen Kollegen und mir hat der Event sehr gefallen. Es war zugleich nostalgisch, lustig und informativ. Ich werde Sie auf jeden Fall weiterempfehlen. Auch die Trabi-Geschenkpakete kamen sehr gut an. Einen besonderen Dank auch an unseren kompetenten und netten Guide.“

Susanne Schmidt, Verbundnetz Gas AG



Trabi Safari Berlin UG (haftungsbeschränkt) - Herzbergstraße 141-146 - 10367 Berlin
Firmen & Gruppen: +49(0)30 - 20 60 56 96 - Privatkundenhotline: +49 (0)30 - 20 67 26 49
event@trabisafari.de - www.trabisafari.de